

Förderrichtlinie für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für EEG-Altanlagen

Stand: 12. Juni 2023

Allgemeine Bestimmungen

Um die Nutzung der erneuerbaren Energien voranzutreiben, bietet die Universitätsstadt Tübingen ein Förderprogramm für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sowie von Batteriespeichern für PV-EEG-Altanlagen an.

Das Förderprogramm umfasst:	Seite
• Abschnitt A – PV-Vollbelegung und Norddach Bonus	3
• Abschnitt B – PV-Anlagen auf Parkplatzflächen	4
• Abschnitt C – PV-Fassadenanlagen	5
• Abschnitt D – Indach Photovoltaikanlagen	5
• Abschnitt E – PVT-Module	6
• Abschnitt F – Stromspeicher für EEG-Altanlagen	7
• Abschnitt G – Stecker-PV-Anlagen	7
• Abschnitt H – Stecker-PV-Anlagen für KreisBonusCard Inhaber_innen	8

Die verschiedenen Abschnitte (A bis H) des Förderprogramms sind kumulierbar. Jedoch ist nur ein Antrag je Gebäude oder Wohneinheit bzw. Parkplatzfläche und Haushaltsjahr möglich. Die Förder-summe pro Antragsteller_in ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

Nicht förderfähig sind geleaste, gepachtete oder gemietete PV-Anlagen oder Batteriespeicher sowie Eigenkonstruktionen, Prototypen und Insellösungen.

Wichtige Hinweise:

- Die Stadtverwaltung hat das Ziel, den Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Das bedeutet für Antragsteller_innen, dass die Förderung für Photovoltaikanlagen und/oder Batteriespeicher entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Universitätsstadt Tübingen ein Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und/oder Batteriespeicher auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene existiert. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Antragsteller_in zum Kreis der Antragsberechtigten zählt.
- Anträge können ausschließlich innerhalb von festgelegten Antragszeiträumen gestellt werden, oder bis zur Ausschöpfung des Fördertopfes. Die aktuellen Zeiträume sind zu finden unter: www.tuebingen-macht-blau.de/solarstrom oder bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz zu erfragen: E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de, Telefon: 07071 204-1800.

Begriffsbestimmungen

- Unter den Begriff „**Gebäude**“ fallen im Sinne der Förderrichtlinie sowohl Wohn- als auch Gewerbebauten, deren vorgesehene Nutzung einen Strombedarf bedingt.
- Als „**PV-Vollbelegung**“ gelten Dachflächen, die so weit wie technisch möglich mit PV-Modulen belegt wurden. Dabei sind alle Dachflächen in südlicher Ausrichtung von Nord-Ost bis Nord-West zu berücksichtigen.
- Unter dem Begriff „**PVT-Module**“ werden PVT-Hybridkollektoren verstanden, die vereinfacht eine Kombination eines Photovoltaik- und eines Solarthermie-Moduls darstellen. Sie können sowohl thermische Energie (Wärme) wie auch Strom liefern.
- Bestehende PV-Anlagen, welche innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen oder bereits aus dieser herausgefallen sind, werden im nachfolgenden Text als „**EEG-Altanlagen**“ bezeichnet.
- Als „**Stecker-PV**“ werden im nachfolgenden Text steckerfertige PV-Anlagen bezeichnet, die maximal 600 Watt Ausgangleistung besitzen und am Gebäudestromnetz betrieben werden. Alternativ bekannte Bezeichnungen sind Plug-In-PV, Plug and Play Solar, Mini-PV, Balkon-PV oder Guerilla PV.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bei PV-Dach- und Fassadenanlagen, PV-Anlagen auf Parkplatzflächen, PVT-Modulen und EEG-Altanlagen-Batteriespeichern (Abschnitt A bis F):

- Gebäudeeigentümer_innen (inkl. Wohnungseigentümergeinschaften – WEG), Baugenossenschaften und Projekte des Mietshäuser Syndikates,
- Pächter_innen mit einem mindestens zehnjährigen Pachtvertrag.

Antragsberechtigt bei Stecker-PV-Anlagen (Abschnitt G bis H) sind:

- Mieter_innen
- Wohnungseigentümer_innen.

Die Gebäude oder Parkflächen müssen sich im Siedlungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes Tübingen befinden. Gebäude müssen aufgrund ihrer üblichen Nutzung einen Strombedarf haben (= Wohnen und Gewerbe). Zudem müssen die Gebäude dauerhaft für Wohn- oder Gewerbezwecke genutzt werden.

Keine Antragsberechtigung besteht: für PV-Anlagen auf Gebäuden bzw. Parkplatzflächen, die einer Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage aufgrund von Regelungen/Vereinbarungen der Stadtverwaltung (kommunale PV-Pflicht) oder anderen Vorgaben (z. B. PV-Pflicht des Landes-Klimaschutzgesetz BW) unterliegen sowie PV-Anlagen und/oder Batteriespeicher, die zur Erreichung der EWärmeG BW- oder BEG-Effizienzhaus-Standards (BAFA, KfW) angerechnet werden sollen.

Förderprogramm

Abschnitt A – PV-Vollbelegung und Norddach Bonus

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV-Dachanlagen, soweit sie einer „PV-Vollbelegung“ in Sinne der Förderrichtlinie entsprechen.

Als „PV-Vollbelegung“ gelten:

- Dachflächen die so weit wie technisch möglich mit PV-Modulen belegt wurden. Dabei sind alle Dachflächen in südlicher Richtung von Nord-Ost bis Nord-West zu berücksichtigen. Als Anhaltspunkt kann der Energieatlas LUBW oder der Solaratlas des Landkreises dienen.
- Als Nachweis ist ein detaillierter Dachplan oder ein Fotonachweis zulässig. Daraus müssen Maße, Ausrichtung, Neigungswinkel und Belegung des Daches hervorgehen, bzw. erkennbar sein.

Im Falle einer Abweichung von einer Vollbelegung muss ein Nachweis erbracht werden aus dem hervorgeht, welche technischen Schwierigkeiten eine Vollbelegung unmöglich machen. Wirtschaftliche Gründe können erst ab einer Ertragsminderung von mindestens 50 Prozent (durch z. B. Verschattung) geltend gemacht werden.

Ist eine Dachfläche von einer PV-Pflicht betroffen (z. B. Klimaschutzgesetz), wird nur der über die PV-Pflicht hinausgehende Anteil gefördert. Die entsprechende Berechnung und der Nachweis sind beizulegen.

Es sind auch Erweiterungen von PV-Anlagen auf Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports förderfähig, soweit die bestehenden Dachflächen schon vollständig belegt sind. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kW_{peak}.

II. Fördersätze

- | | |
|--|---------------------|
| • Vom 1 kWp bis einschließlich 5 kWp installierter Leistung | pauschal 1.500 Euro |
| • Vom 6 kWp bis einschließlich 10 kWp installierter Leistung | pauschal 2.250 Euro |
| • Bei einer Leistung von über 10 kWp | pauschal 3.000 Euro |

Für die über die „PV-Vollbelegung“ hinausgehende Belegung von **Norddächern** gibt es einen zusätzlichen **Bonus**

- | | |
|--|---------------------|
| • Vom 1 kWp bis einschließlich 5 kWp installierter Leistung | pauschal 750 Euro |
| • Vom 6 kWp bis einschließlich 10 kWp installierter Leistung | pauschal 1.500 Euro |
| • Bei einer Leistung von über 10 kWp | pauschal 2.000 Euro |

Der **Norddach Bonus** wird gewährt, soweit das Dach nachfolgenden Kriterien entspricht:

- Einem Neigungswinkel des Daches von mindestens 20 Grad nördlicher Richtung
- Eine maximale Abweichung von Norden bis 45 Grad (Nord-Ost / Nord-West)
- Mindestanlagenleistung auf dem Norddach beträgt 1 kWp.

III. Förderantragstellung

- Der Förderantrag 1 muss **nach** Beauftragung und Installation der Anlage gestellt werden.
- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2023 erfolgt sein.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Die erforderlichen Nachweise entnehmen Sie dem Förderantrag.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Abschnitt B – PV-Anlagen auf Parkplatzflächen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV-Anlagen auf oder über Parkplatzflächen / Abstellanlagen für PKWs oder Fahrräder. Die Förderung gilt bei Neuerrichtung einer Überdachung über einer neuen oder bestehende Abstellanlage mit einer Grundfläche von mindestens 25m². Die Mindestanlagenleistung der PV-Anlage muss 1 kW_{peak} betragen. Die Parkplatzflächen müssen sich im Siedlungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes Tübingen befinden. Bestehende Carports oder Garagen werden nur im Rahmen des Abschnitts A „PV-Vollbelegung“ gefördert.

Keine Antragsberechtigung besteht: für den Anteil der PV-Anlage auf Parkplatzflächen, die einer Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage aufgrund von Regelungen/Vereinbarungen der Stadtverwaltung (kommunale PV-Pflicht) oder anderen Vorgaben (z. B. Landes-Klimaschutzgesetz BW) unterliegt.

Ist eine Fläche von einer PV-Pflicht betroffen (z. B. Klimaschutzgesetz), wird nur der über die PV-Pflicht hinausgehende Anteil gefördert. Die entsprechende Berechnung und der Nachweis sind beizulegen.

II. Fördersätze

- | | |
|--|---------------------|
| • Vom 1 kWp bis einschließlich 5 kWp installierter Leistung | pauschal 1.500 Euro |
| • Vom 6 kWp bis einschließlich 10 kWp installierter Leistung | pauschal 2.000 Euro |
| • Von 11 kWp bis einschließlich 25. kWp installierter Leistung | pauschal 3.000 Euro |
| • Bei einer Leistung von über 25 kWp | pauschal 4.000 Euro |

III. Förderantragstellung

- Der „Förderantrag 2“ muss **vor** Beauftragung und Installation der Anlage gestellt werden. Ein Angebot ist dem Antrag beizulegen.
- Die Antragstellung, die Inbetriebnahme der Anlage und Einreichung der vollständigen Unterlagen muss im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis spätestens zum 30. November 2023 erfolgt sein.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Zuwendung benennt.
- Nach Realisierung der Maßnahme, ist der Auszahlungsantrag zu stellen und alle genannten Nachweise einzureichen.
- Sind die Unterlagen vollständig und die Maßnahme als förderfähig bescheinigt, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Abschnitt C – PV-Fassadenanlagen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV Fassadenanlagen. Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen an Garagen förderfähig. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kW_{peak}.

II. Fördersätze

- Vom 1 kWp bis einschließlich 5 kWp installierter Leistung pauschal 1.500 Euro
- Vom 6 kWp bis einschließlich 10 kWp installierter Leistung pauschal 2.000 Euro
- Bei einer Leistung von über 10 kWp pauschal 3.000 Euro

III. Förderantragstellung

- Der „Förderantrag 1“ muss **nach** Beauftragung und Installation der Anlage gestellt werden.
- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2023 erfolgt sein.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Die erforderlichen Nachweise entnehmen Sie dem Förderantrag.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Abschnitt D – Indach Photovoltaikanlagen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten, netz-gekoppelten Dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden. Darunter fallen Solardachziegel oder In-Dach-Solarmodule, die dem Zweck dienen eine unauffällige Gestaltung oder denkmal-schutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Kriterien:

- das Gebäude oder die Anlage befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Stadtbildsatzung Tübingen oder den Ortsbildsatzungen.
- oder das Gebäude oder die Anlage unterliegt denkmal-schutzrechtlichen Aspekten (z. B. Ensembleschutz, erhaltenswerte Bausubstanz, etc.)

Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen förderfähig. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kW_{peak}.

II. Fördersätze

- Vom 1 kWp bis einschließlich 5 kWp installierter Leistung pauschal 1.500 Euro
- Vom 6 kWp bis einschließlich 10 kWp installierter Leistung pauschal 2.250 Euro
- Bei einer Leistung von über 10 kWp pauschal 3.000 Euro

III. Förderantragstellung

- Der „Förderantrag 2“ muss **vor** Beauftragung und Installation der Anlage gestellt werden. Ein Angebot ist dem Antrag beizulegen.
- Die Antragstellung, die Inbetriebnahme der Anlage und Einreichung der vollständigen Unterlagen muss im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis spätestens zum 30. November 2023 erfolgt sein.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Zuwendung benennt.
- Nach Realisierung der Maßnahme, ist der Auszahlungsantrag zu stellen und alle genannten Nachweise einzureichen.
- Sind die Unterlagen vollständig und die Maßnahme als förderfähig bescheinigt, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Abschnitt E – PVT-Module

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten **PVT-Modulen** zur Wärme- und Stromerzeugung. Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports etc. förderfähig. Die elektrische Mindestanlagenleistung beträgt 1 kW_{peak}.

II. Fördersätze

- Vom 1 kWp bis einschließlich 5 kWp installierter elektrischer Leistung pauschal 1.500 Euro
- Vom 6 kWp bis einschließlich 10 kWp installierter elektrischer Leistung pauschal 2.000 Euro
- Bei einer elektrischen Leistung von über 10 kWp pauschal 3.000 Euro

III. Förderantragstellung

- Der „Förderantrag 2“ muss **vor** Beauftragung und Installation der Anlage gestellt werden. Ein Angebot ist dem Antrag beizulegen.
- Die Antragstellung, die Inbetriebnahme der Anlage und Einreichung der vollständigen Unterlagen muss im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis spätestens zum 30. November 2023 erfolgt sein.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Zuwendung benennt.
- Nach Realisierung der Maßnahme, ist der Auszahlungsantrag zu stellen und alle genannten Nachweise einzureichen.
- Sind die Unterlagen vollständig und die Maßnahme als förderfähig bescheinigt, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Abschnitt F – Stromspeicher für EEG-Altanlagen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von stationären, neuen Batteriespeichern, welche als **Stromspeicher für eine EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Altanlage** genutzt werden. Als EEG-Altanlage wird eine bestehende PV-Anlage verstanden, welche innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen wird oder bereits aus dieser herausgefallen ist.

II. Fördersätze

Von der 1. kWh bis einschließlich 20. kWh nutzbare Speicherkapazität: 250 Euro/kWh

III. Förderantragstellung

- Der „Förderantrag 2“ muss **vor** Beauftragung und Installation der Anlage gestellt werden. Ein Angebot ist dem Antrag beizulegen.
- Die Antragstellung, die Inbetriebnahme der Anlage und Einreichung der vollständigen Unterlagen muss im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis spätestens zum 30. November 2023 erfolgt sein.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die maximale Höhe der Zuwendung benennt.
- Nach Realisierung der Maßnahme, ist der Auszahlungsantrag zu stellen und alle genannten Nachweise einzureichen.
- Sind die Unterlagen vollständig und die Maßnahme als förderfähig bescheinigt, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Abschnitt G – Stecker-PV-Anlagen

I. Fördergegenstand

Antragsberechtigt bei Stecker-PV-Anlagen sind ausschließlich Mieter_innen und Wohnungseigentümer_innen

Gefördert wird der Kauf und die Installation von netzgekoppelten **Stecker-PV-Anlagen**. Darunter fallen Stecker-PV-Anlagen die folgenden Anforderungen entsprechen:

- Einspeiseleistung bis maximal 600 Watt Peak je Wohneinheit und Zähleranschlusspunkt.
- Einhaltung der einschlägigen Normen im Betrieb. Die Stecker-PV-Geräte müssen den Normen der VDE entsprechen.
- Als Nachweis ist eine Zertifizierung der DGS (Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie), eine TÜV-Prüfung oder ein Nachweis über die VDE-Konformität oder ein Nachweis des NA-Schutz des Wechselrichter beizulegen. Ein Betrieb der Balkonmodule über handelsübliche Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

- Anlagen, die entsprechend den Sicherheitshinweisen und der Anleitung des Herstellers installiert und betrieben werden.
- Anlagen, die fachgerecht befestigt werden, so dass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere muss ein Herabfallen von Teilen des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen sein, auch bei außergewöhnlicheren Wetterbedingungen. Bei Befestigung an Balkonen oder Geländern müssen diese hinsichtlich standsicherheits- und brandschutztechnischer Aspekte für die Anbringung des Stecker-Solar-Geräts geeignet sein.
- Eine Erlaubnis von der Vermieterin oder dem Vermieter bzw. der Eigentümergemeinschaft.
- Anmeldung beim Netzbetreiber (Stadtwerke Tübingen) und Registrierung im Marktstammdatenregister.
- Das Stecker-Solar-Gerät muss fünf Jahre in Ihrem Eigentum bleiben und genutzt werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der antragstellenden Person im Antragsformular zu bestätigen.

II. Fördersätze für Stecker-PV-Anlagen

Bis zu einer Ausgangsleistung von 150 Watt bis 600 Watt Peak 250 Euro, maximal 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.

III. Förderantragstellung

- Der „Förderantrag 1“ muss **nach** Beauftragung und Installation der Anlage gestellt werden.
- Die Inbetriebnahme und Antragsstellung muss nach dem 1. Januar 2023 erfolgt sein.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Die erforderlichen Nachweise entnehmen Sie dem Förderantrag.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Abschnitt H – Stecker-PV-Anlagen für KreisBonusCard Inhaber_innen

I. Fördergegenstand

Gefördert wird der Kauf und die Installation von netzgekoppelten **Stecker-PV-Anlagen** durch KreisBonusCard Inhaber_innen. Darunter fallen Stecker-PV-Anlagen die folgenden Anforderungen entsprechen:

- Einspeiseleistung bis maximal 600 Watt Peak je Wohneinheit und Zähleranschlusspunkt.
- Einhaltung der einschlägigen Normen im Betrieb. Die Stecker-PV-Geräte müssen den Normen der VDE entsprechen.
- Als Nachweis ist eine Zertifizierung der DGS (Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie), eine TÜV-Prüfung oder ein Nachweis über die VDE-Konformität oder ein Nachweis des NA-Schutz des Wechselrichter beizulegen. Ein Betrieb der Balkonmodule über handelsübliche Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

- Anlagen, die entsprechend den Sicherheitshinweisen und der Anleitung des Herstellers installiert und betrieben werden.
- Anlagen, die fachgerecht befestigt werden, so dass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere muss ein Herabfallen von Teilen des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen sein, auch bei außergewöhnlicheren Wetterbedingungen. Bei Befestigung an Balkonen oder Geländern müssen diese hinsichtlich standsicherheits- und brandschutztechnischer Aspekte für die Anbringung des Stecker-Solar-Geräts geeignet sein.
- Eine Erlaubnis von der Vermieterin oder dem Vermieter bzw. der Eigentümergemeinschaft.
- Anmeldung beim Netzbetreiber (Stadtwerke Tübingen) und Registrierung im Marktstammdatenregister.
- Das Stecker-Solar-Gerät muss fünf Jahre in Ihrem Eigentum bleiben und genutzt werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der antragstellenden Person im Antragsformular zu bestätigen.

II. Fördersätze für Stecker-PV-Anlagen für KreisBonusCard Inhaber_innen

Bis zu einer Ausgangsleistung von 150 Watt bis 600 Watt 800 Euro, maximal 75 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.

III. Förderantragstellung

Der Förderantrag kann von Kreisbonuscard Inhaber_innen vor oder nach dem Kauf und der Installation der PV-Anlage gestellt werden. Wenn Sie den „Förderantrag 2“ vor dem Kauf ausfüllen, bekommen Sie die Sicherheit, dass das Geld für Sie reserviert ist.

Bei Beantragung **vor** Bestellung:

- Angebot einholen und Förderantrag 2 auf der Homepage vollständig ausfüllen und abschicken.
- Nach Eingang prüft die Verwaltung den Förderantrag. Bei einem positiven Ergebnis erhalten Sie einen Förderbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Warten Sie ab, bis Sie den Bescheid bekommen.
- Dann können Sie die Anlage kaufen, installieren und in Betrieb nehmen.
- Danach den Auszahlungsantrag ausfüllen und alle im Antrag genannten Nachweise mit einreichen (bis spätestens zum 30. November 2023).
- Sind die Unterlagen vollständig und die Maßnahme geprüft, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Bei Beantragung **nach** Bestellung:

- Förderantrag 1 auf der Homepage vollständig ausfüllen, notwendige Unterlagen hinzulegen und abschicken.
- Nach Eingang prüft die Verwaltung den Förderantrag. Bei einem positiven Ergebnis erhalten Sie einen Förderbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

Förderverfahren

Über die Anträge wird von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet (Windhundprinzip). Nach Ausschöpfung der jahresweise verfügbaren Fördermittel können keine weiteren Anträge berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Universitätsstadt Tübingen besteht nicht.

Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der/dem Antragsteller_in unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Förderbetrag für eine PV-Anlage (Abschnitt A bis E) ist zurückzuzahlen, wenn die PV- oder PVT-Anlage nicht zehn Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung betrieben wird.

Der Förderbetrag für einen Batteriespeicher (Abschnitt F) ist zurückzuzahlen, wenn:

- der geförderte Batteriespeicher nicht fünf Jahre lang (nach der Inbetriebnahme) im Eigentum der Zuschussnehmerin/des Zuschussnehmers verbleibt und für die Speicherung des Stroms aus der im Förderantrag angegebenen PV-Anlage genutzt wird (Ausnahme: Wird das Gebäude durch den/die Zuschussnehmer_in verkauft).
- der Batteriespeicher an eine dritte Person vermietet/verliehen wird.

Der Förderbetrag für eine Stecker-PV-Anlage (Abschnitt G bis H) ist zurückzuzahlen, wenn

- die Stecker-PV-Anlage nicht fünf Jahre im Eigentum der Zuschussnehmerin/des Zuschussnehmers verbleibt.
- der Stecker-PV-Anlage an eine dritte Person vermietet/verliehen wird.

Sonstige Bestimmungen

- Bei der Installation einer PV-Anlage müssen sämtliche örtliche Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Baurecht, Denkmalschutz, Wohnungseigentumsgesetz und Stadtbildsatzung, beachtet werden.
- Bei der Installation von PV-Anlagen bzw. Speichern müssen alle geltenden Vorschriften (insbesondere die VDE-Richtlinien, Stromnetzzugangsverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung) eingehalten werden.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).
- Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses durch Vorortbesichtigung bei der/dem Zuschussempfänger_in zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

Kontakt

Anträge und Informationen sind zu finden unter

www.tuebingen.de/tuebingen-macht-blau/33179.html

sowie www.tuebingen-macht-blau.de/solarstrom oder anzufragen bei der:

Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz

Telefon: 07071 204-1800

E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de